

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Zutreffen zu Karlsruhe, Dienstag den 27. October 1906

Verlag: Des Großherzogth.

Inhalt.

Ortsstrafengesetz.

(Den 15. October 1906)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

1. Die Herstellung, Unterhaltung und Reinigung der dem Ausbau dienenden öffentlichen Wege im Gemeindebezirk (Ortsstraßen) liegt der Gemeinde nach den Vorschriften dieses Gesetzes ob. § 10 Absatz 1

2. Soweit eine Ortsstraße jedoch Theil einer Landstraße oder Kreisstraße ist, richtet sich die Pflicht der Herstellung und Unterhaltung (Baupflicht) nach den Bestimmungen des Straßengesetzes.

3. Die für Ortsstraßen geltenden Vorschriften finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, auch auf dem Ausbau dienende öffentliche Plätze Anwendung.

B. Die Planfestsetzung.

§ 2.

1. Die Pläne neuer Ortsstraßen sind in einem dem oberstenbehördlichen Behörde entsprechenden Staatshaus
Liniensystem festzusetzen. Stadtkommission

2. Hierbei ist den Anforderungen der Gesundheit, des zu erwartenden Verkehrs und der Stadtkommission
Feuersicherheit sowie des Wohnungsbedürfnisses und der sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse Stadtkommission
der Einzelne Rechnung zu tragen. Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß öffentliche Plätze Stadtkommission
ökonomisch und zweckmäßig sind. Stadtkommission